



UNIVERSITÄT BASEL

skuba

# Antrag an den Studierendenrat

*vom 29.11.2022*

## Finanzausgleich der Fachgruppen

1. Art des Antrags
2. Argumentation
3. Text des Antrags

### **Antragstellende**

Joy Graf, Saskia Heyn, Noelle Keller, Marie-Louise Rösli, Francesca Rüedi, Yanik Freudiger, Jannis Wiczorek

# 1. Art des Antrags

Der Antrag fordert den Studierendenrat auf, die Paragraphen 48-53 des Statuts der Studentischen Körperschaft der Universität Basel und das Finanzreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel vollständig durch die vorgeschlagenen Texte zu ersetzen.

## 2. Argumentation

### Ausgangslage

1. Derzeit lässt sich innerhalb der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba) feststellen, dass sich einerseits das Vermögen bestimmter Fachgruppen massiv akkumuliert oder nicht verändert, also Mittel der skuba nicht mehr für deren angedachte Zwecke ausgegeben werden (Es gibt einige Fachgruppen mit einem stabilen Vermögen über 20 000 Franken und solche bis rund 55 000 Franken) und andererseits bei gewissen Fachgruppen kaum Vermögen vorhanden ist, deren Mitglieder aber personelle Ressourcen für ein grösseres Engagement besässen. Die Idee hinter den finanziellen Mitteln, die den Fachgruppen zur Verfügung gestellt werden, ist es, dass sie diese in von ihnen gewählter Form den Studierenden zu Gute kommen lassen. Die Anhäufung von Vermögen kann dabei nicht Aufgabe der Fachgruppen sein.
2. Einige Fachgruppen missverstehen sich derzeit teilweise selbst, in dem sie sich so verhalten, als seien sie kein Teil der skuba. Es scheint eine Art Entfremdungsbewegung zwischen Fachgruppen und der skuba (Geschäftsführung, Vorstand, Studierendenrat) zu geben. Dies widerspricht den Strukturen der skuba und schwächt die Möglichkeiten der gesamten Organisation, sich so effizient wie möglich für das Wohl der Studierenden zu engagieren.

### Lösung

1. Um zu verhindern, dass Gelder der skuba nicht mehr zu ihrem Zweck ausgegeben werden, soll eine Obergrenze für Fachgruppenvermögen geschaffen werden, ab der keine Beiträge mehr an diese ausgezahlt werden. Die Obergrenze ist verhältnismässig an die Fachgruppen angepasst und entspricht den letzten beiden an sie ausgezahlten Fachgruppenbeiträgen, also den Beiträgen des gesamten letzten Jahres (1 Fachgruppenbeitrag = 2.50 CHF pro Studierender eines Studienganges / 1.25 pro Studierender eines Studienfaches). Diese Regel wird erst ab einem Betrag von 1000 CHF angewandt.

D.h.: Überschreitet eine Fachgruppe zum 31.12. des vergangenen Jahres diese Grenze auf ihrem Konto erhält sie im laufenden Jahr keine Beiträge.

Zwei Beispiele mit willkürlichen gewählten Zahlen:

- a. Die FG x hat im Jahr 2022 5000 CHF von der skuba als Beiträge erhalten. Auf ihrem Konto hat sie am 31.12.2022 12000 CHF. Die FG wird im Jahr 2023 keine Beiträge von der skuba erhalten und in den Folgejahren erst wieder, wenn sie zum letzten Jahresende weniger auf dem Konto hat, als die skuba ihr im letzten Jahr Beiträge gegeben hat.
- b. Die FG y hat im Jahr 2022 400 CHF von der skuba als Beiträge erhalten. Auf ihrem Konto hat sie am 31.12.2022 850 CHF. Die FG wird im Jahr 2023 Beiträge von der skuba erhalten, da die Obergrenze, die eine FG haben darf, erst bei 1000 CHF beginnt.

Diese Massnahme soll die Fachgruppen dazu bewegen, das angehäuften Vermögen wieder für ihre Studierenden auszugeben.

Dass die Obergrenze erst bei 1000 CHF beginnt, erlaubt auch kleinen Fachgruppen einen Handlungsspielraum zu wahren.

Die Gelder, die aufgrund dieser Regelung nicht ausgezahlt werden, sollen in einen Fachgruppenfonds fliessen, bei welchem Fachgruppen niederschwellig bis zu 1000 Franken pro Projekt erhalten können, wenn ihr Vermögen weniger als dem letzten an sie ausgezahlten Fachgruppenbeitrag (Beitrag für letztes Semester) oder weniger als 1000 Franken entspricht. Dabei wird geregelt, zu welchen Zwecken kein Geld bezogen werden kann (vgl. Reglement im Anhang). Das Ressort Inneres ist für die Verwaltung des Fachgruppenfonds zuständig.

Auf diese Weise werden die Fachgruppen dazu animiert, kein Geld zu horten, sondern es für studentische Zwecke auszugeben und andererseits wird verhindert, dass es den vorhandenen personellen Ressourcen bei studentischem Engagement an finanziellen Ressourcen fehlt. Dabei wird sichergestellt, dass die Fachgruppen über genügend liquide Mittel verfügen, um ihre regelmässigen Geschäfte durchzuführen.

Weiter dürfen die Fachgruppen in Zukunft nur noch ein Konto, jenes bei der Hausbank der skuba, betreiben. Ausnahme ist ein, in Rücksprache mit dem Ressort Inneres, eröffnetes Zweitkonto bei dieser Hausbank. Dies verhindert, dass die Fachgruppen ihr Geld auf andere Konti verschieben und sich so der Regelung entziehen.

2. Durch den Finanzausgleich kommen die Fachgruppen wieder notwendigerweise vermehrt mit der skuba respektive dem Ressort Inneres in Kontakt und fühlen sich über die Finanzierung wieder als Teil der Gesamtorganisation, der skuba. Damit wird der oben genannten Entfremdungsbewegung entgegenwirkt.

**Anmerkung:**

Bei den Ausformulierungen des Antrages wurde festgestellt, dass die Einführung eines Fachgruppenfonds nicht übersichtlich genug in den bestehenden Reglementen formuliert werden konnte. Deshalb wurden Teile des Statuts und das gesamte Finanzreglement dieser Formulierung entsprechend angepasst. Diese zusätzlichen Anpassungen beschränken sich auf eine Neuordnung der Rechtsinhalte, die Einführung neuer Gliederungsebenen, die Streichung von unnötigen Doppelungen sowie veralteter Praxis.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Reglemente damit bloss übersichtlicher als vorher sind, es aber immer noch einer Gesamtrevision bedarf, die eine umfassende Übersichtlichkeit, die Ausräumung tatsächlich aller bestehenden Doppelungen und Widersprüche anstrebt – also die Reglemente und Statuten noch besser aufeinander abstimmt. Ein erster Schritt wurde mit diesem Versuch dahingehend unternommen.

Im Folgenden sind die Stellen, welche den FG Finanzausgleich direkt betreffen, grün eingefärbt.

## 3. Text des Antrags

Der Studierendenrat beschliesst, die Paragraphen 48-53 des Statuts der Studentischen Körperschaft vollständig durch die folgenden zu ersetzen:

### **XII. Finanzen**

#### **1. Kapitel: Finanzierung**

##### **§ 48 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel der skuba werden zur Erfüllung ihres Vereinszwecks von ihren verschiedenen Organen und Mitgliedern verwendet.

<sup>2</sup> Weiterführende Bestimmungen werden im Finanzreglement der skuba festgelegt.

##### **§ 49 Beschaffung der Mittel**

Die skuba verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Mittel aus folgenden Quellen:

- a. Mitgliederbeiträge
  - i. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag der skuba von der Regenz festgelegt.
- b. Globalbudget der Universität
  - i. Die Höhe des Beitrags der Universität wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der skuba und dem Rektorat der Universität festgelegt.
- c. Erträge aus ihren Dienstleistungen
- d. Zuwendungen durch Dritte

##### **§ 50 Ausgaben**

<sup>1</sup> Ausgaben der skuba bestimmen sich quantitativ durch ihren Betrag und qualitativ durch ihren Zweck.

<sup>2</sup> Die Kompetenz zur Bestimmung von Ausgaben der skuba fällt im Allgemeinen dem Studierendenrat zu.

<sup>3</sup> Der Studierendenrat bestimmt Ausgaben

- a. im Besonderen mittelbar durch Budgetbeschlüsse
- b. im Einzelnen unmittelbar durch Ausgabenbeschlüsse wie
  - i. Subventionsbeschlüsse
  - ii. Extra-budgetäre Beschlüsse

<sup>4</sup> Der Studierendenrat kann die Kompetenz zur Bestimmung von Ausgaben durch das Jahresbudget und die Reglemente in Form von Finanzierungsinstrumenten an andere Organe der skuba übertragen.

<sup>5</sup> Jede Ausgabe ausserhalb des skuba-Budgets muss durch einen Ausgabenbeschluss des SR bewilligt werden.

<sup>6</sup> Alle Ausgaben der skuba müssen durch freie Mittel aus ihrem Vermögen gedeckt sein.

## **§ 52 Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Die Mittelverwaltung und Buchführung der skuba erfolgt durch die Geschäftsführung.

<sup>2</sup> Budget und Jahresrechnung werden von der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Vorstandspräsidium ausgearbeitet und vom Studierendenrat nach Revision durch die FiKo genehmigt<sup>27</sup>

## **§ 53 Revision**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission des Studierendenrates ist für die Kontrolle der Finanzen verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie kann im Bedarfsfall eine externe Revisionsstelle hinzuziehen.

## 3. Text des Antrags

Der Studierendenrat beschliesst, das gesamte Finanzreglement durch das folgende zu ersetzen:

# Finanzreglement

## der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 29.11.2022

Der Studierendenrat der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel:

### 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Kapitel: Rechtliche Bestimmungen

##### §0 Zweckbestimmungen

<sup>1</sup> Das Finanzreglement regelt Bestimmungen in Bezug auf die Geldflüsse, in welche die skuba und ihre Organe involviert sind.

<sup>2</sup> Das Finanzreglement wird gestützt durch §48 Absatz 2 des Statuts der skuba und §6 Absatz 3 der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Basel und der Studentischen Körperschaft der Universität Basel.

##### §1 Haftungsausschluss

<sup>1</sup> Personen, die mit der Verwaltung und der Kontrolle des Vermögens der skuba und ihrer Organe rechtmässig betraut sind, haften der skuba für den durch diese Tätigkeit entstandenen Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

##### §2 Salvatorische Klausel

<sup>1</sup> Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

<sup>2</sup> An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

<sup>3</sup> Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

#### 2. Kapitel: Finanzpolitische Bestimmungen

##### §3 Grundsätze



- <sup>1</sup> Die Organe der skuba, insbesondere der skuba-Vorstand und die Geschäftsführung, sind um ausreichende Liquidität bemüht.
- <sup>2</sup> Alle Ausgaben der skuba müssen durch freie Mittel aus ihrem Vermögen gedeckt sein.

## **2. Titel: Beschaffung der Mittel**

### **1. Kapitel: Mitgliederbeiträge**

#### **§4 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Von jedem skuba-Mitglied werden pro Semester CHF 10.- von der Geschäftsführung erhoben.
- <sup>2</sup> Studierende im ersten Semester sind vom skuba-Mitgliedsbeitrag befreit.
- <sup>3</sup> Andere Organe der skuba dürfen keine Mitgliederbeiträge erheben.

### **2. Kapitel: Mittel aus dem Globalbudget der Universität**

#### **§5 Mittel aus dem Globalbudget der Universität**

- <sup>1</sup> Die skuba erhält einen Finanzierungsbeitrag der Universität, um den in der Leistungsvereinbarung zwischen Rektorat und der skuba definierten Aufgaben nachkommen zu können.

### **3. Kapitel: Erträge aus Dienstleistungen der skuba**

#### **§6 Erträge aus Dienstleistungen der skuba**

- <sup>1</sup> Für von der skuba angebotene Dienstleistungen kann ein Entgelt festgesetzt werden.
- <sup>2</sup> Die Preisgestaltung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der angebotenen Leistung stehen und hat alle skuba Mitglieder gleich zu behandeln.

### **4. Kapitel: Zuwendungen durch Dritte**

#### **§7 Zuwendungen durch Dritte**

- <sup>1</sup> Die skuba und ihre Organe können mit Sponsor\*innen und Partner\*innen zusammenarbeiten, sofern dies nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.
- <sup>2</sup> Die skuba und ihre Organe dürfen keine Darlehen aufnehmen
- <sup>3</sup> Auf Antrag der FiKo entscheidet der SR über Ausnahmen mit Zweidrittelmehrheit. Bezüglich der Formalitäten sind die Reglemente der Universität zu beachten.

## **3. Titel: Ausgaben der skuba**

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§8 Zweck des Jahresbudgets**

- <sup>1</sup> Ausgaben der skuba bestimmen sich quantitativ durch ihren Betrag und qualitativ durch ihren Zweck.
- <sup>2</sup> Die Kompetenz zur Bestimmung von Ausgaben der skuba fällt im Allgemeinen dem Studierendenrat zu.
- <sup>3</sup> Der Studierendenrat bestimmt Ausgaben

- a. im Besonderen mittelbar durch Budgetbeschlüsse
- b. im Einzelnen unmittelbar durch Ausgabenbeschlüsse wie
  - i. Subventionsbeschlüsse
  - ii. Extra-budgetäre Beschlüsse?

<sup>4</sup>Der Studierendenrat kann die Kompetenz zur Bestimmung von Ausgaben durch das Jahresbudget und die Reglemente in Form von Finanzierungsinstrumenten an andere Organe der skuba übertragen.

<sup>5</sup>Jede Ausgabe ausserhalb des skuba-Budgets muss durch einen Ausgabenbeschluss des SR bewilligt werden.

## 2. Kapitel: Jahresbudget

### §9 Zweck des Jahresbudgets

<sup>1</sup> Durch das Jahresbudget werden Ausgaben dahingehend bestimmt, dass Beträge an besondere Zwecke gebunden werden.

<sup>2</sup>Elemente des Budgets sind:

- a. Kostenstellen
- b. Aufträge

<sup>3</sup>Diese besonderen Zwecke sind unter anderem die folgenden:

- a. Spesen / Geschenke / Entschädigungen
  - i. Mitglieder der SR können nach der letzten ordentlichen Sitzung eines Semesters entschädigt werden. Jedes Mitglied wird jährlich höchstens einmal entschädigt.
  - ii. Eine Entschädigung erfolgt in Form von Merchandise Artikeln der skuba oder anderen Naturalien. Es findet keine Auszahlung des Gegenwerts statt. Angerechnet werden die Selbstkosten der Artikel.
  - iii. Voraussetzung für eine Entschädigung ist eine Amtszeit von mindestens zwei nacheinander folgenden Semestern. Auf Antrag des Ratspräsidiums kann nach Rücksprache mit der Geschäftsführung in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung absehen werden, sofern der Budgetrahmen dies zulässt.
  - iv. Der Vorstand organisiert in Rücksprache mit Geschäftsführung und Ratspräsidium die Entschädigung.
  - v. Alle amtierenden Mitglieder des SR können bei öffentlichen Veranstaltungen der skuba im Verso, sowie im Anschluss an SR Sitzungen, Getränke für den persönlichen Gebrauch beziehen.
  - vi. Es wird pro Semester ein Budget für die Ausgaben festgelegt, welches eine ausgeglichene Jahresrechnung beachtet. Das Budget wird nach den Bestimmungen zur jährlichen Subventionszahlung dem Verso zur Verfügung gestellt.
  - vii. Das Verso führt Buch über die Einkaufskosten der ausgegebenen Getränke und informiert die Geschäftsführung.
  - viii. Überschreiten die Kosten den Budgetrahmen wird die Getränkeausgabe bis zum nächsten Semester unterbrochen.
  - ix. Wird das Budget im Frühjahrssemester nicht vollständig verbraucht, wird es dem Herbstsemester angerechnet. Bleibt auch zum Ende des Herbstsemesters ein Überschuss, verbleibt dieser beim Verso.
- b. Betrieb eines studentischen Lokals
  - i. Für die finanziellen Angelegenheiten des Verso gilt dieses Finanzreglement.

- ii. Das Verso ist verpflichtet, gemäss den Reglementen der skuba, den gesetzlichen Bestimmungen und nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Die Geschäftsführung der skuba ist mit der Buchführung des Verso betraut. Das Leitungsteam des Verso ernennt eine finanzverantwortliche Ansprechperson.
  - iii. Das Verso-Budget für das kommende Jahr wird spätestens in der vorletzten ordentlichen SR – Sitzung des Herbstsemesters zum Beschluss vorgelegt.
  - iv. Das Verso legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und gegebenenfalls mit dem skuba-Vorstand oder mit dem universitären Controlling einen geeigneten Budgetrahmen fest.
  - v. Das Verso verfügt zur Abrechnung ihrer Bewegungen über einen eigenen Auftrag.
  - vi. Gesamtprojektkosten bei neuen Investitionen ab CHF 2'000 erfordern die Zustimmung aller drei Stellen im Leitungsteam des Versos, sowie der Geschäftsführung.
  - vii. Die Geschäftsführung informiert das Ressort Kultur laufend über die finanzielle Situation des Verso. Wird das Budget überschritten oder sind die Ausgaben in anderer Weise auffällig, so informiert das Ressort Kultur umgehend die Finanzkommission und erlässt nötigenfalls entsprechende Massnahmen.
  - viii. Das Verso kann eine jährliche Subventionszahlung aus dem Budget der skuba erhalten. Die Höhe wird durch den SR bestimmt.
- c. Subventionsbudget
- i. Der SR verfügt über ein Subventionsbudget für Subventionsbeschlüsse.
  - ii. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in gleichen Teilen auf die Sessionen im Frühlings- und Herbstsemester verteilt.
- <sup>4</sup>Über Budgetumwidmungen informiert die Geschäftsführung die FiKo.

## **§10 Voraussetzungen für die Nutzung des Jahresbudgets**

- <sup>1</sup>Das Jahresbudget wird gemeinsam von der Geschäftsführung und dem Vorstand der skuba erstellt.
- <sup>2</sup>Das Budget für das kommende Jahr wird in der ersten SR-Sitzung des Herbstsemesters dem SR zur ersten Lesung vorgelegt.
- <sup>3</sup>In der zweiten SR-Sitzung des Herbstsemesters muss das Budget verabschiedet werden.
- <sup>4</sup>Ausgaben und Einnahmen werden in voller Höhe für das Jahr veranschlagt, in welchem sie fällig werden.
- <sup>5</sup>Das Budget enthält einen schriftlichen Bericht, in welchem die Begründung für alle Veränderungen aufgeführt ist. Dieser wird dem SR zusammen mit dem Budget zugestellt.
- <sup>6</sup>Auf Antrag der Geschäftsführung können innerhalb des Budgets Umwidmungen durch Beschluss des skuba-Vorstands erfolgen.

## **§11 Aufsicht über das Jahresbudget**

- <sup>1</sup>Eine Übertretung des Budgets muss zwingend der Geschäftsleitung und der Finanzkommission des Studierendenrates gemeldet werden.

<sup>2</sup>Die Finanzkommission des Studierendenrates nimmt zu Anträgen auf Budgetbeschluss Stellung.

### 3. Kapitel: Ausgabenbeschluss

#### §12 Zweck eines Ausgabenbeschlusses

<sup>1</sup>Durch einen Ausgabenbeschluss bestimmt der Studierendenrat Ausgaben unmittelbar im Einzelnen

- a. innerhalb des Jahresbudgets im Rahmen des Budgetposten Subventionen durch Subventionsbeschlüsse
  - i. Der SR achtet auf gleichmässige Verteilung der Mittel während einer Session.
  - ii. Die Form der Finanzanträge an den SR regelt das Subventionsreglement.
  - iii. Ordentliche Finanzanträge werden aus dem Subventionsbudget des SR finanziert.
  - iv. Finanzanträge sind Anträge auf Ausgabenbeschlüsse.
  - v. Über die Verwendung der Mittel ist der skuba eine Abrechnung zuzustellen.
  - vi. Subventionsbeschlüsse können ausschliesslich von Mitgliedern der skuba beantragt werden.
  - vii. Anträge auf Subventionsbeschlüsse können nicht rückwirkend gestellt werden.
  - viii. Wiederkehrende Zahlungen werden in Form von Leistungsvereinbarungen beschlossen
  - ix. Für fachspezifische Veranstaltungen für ein Fach, welches die Voraussetzungen für die Fachgruppenbeiträge nicht erfüllt, kann keine Subvention beschlossen werden.
  - x. Für Veranstaltungen von Fachgruppen, welche die Voraussetzungen für die Fachgruppenbeiträge nicht erfüllen, kann keine Subvention beschlossen werden.
- b. ausserhalb des Jahresbudgets durch einen extra-budgetären Beschluss

<sup>2</sup> Durch die Genehmigung eines Ausgabenbeschlusses ermächtigt der SR den skuba-Vorstand, eine Verpflichtung einzugehen und die Geschäftsführung eine Zahlung zu tätigen.

#### §13 Voraussetzungen für die Nutzung von Ausgabenbeschlüssen

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Subventionsbeschluss muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- a. Eine klare Beschreibung des Projektes auf max. einer A4 Seite
- b. Ein Budget mit allen Ausgaben und Einnahmen, insbesondere Lohnzahlungen und Entschädigungen
- c. Eine vollständige Auflistung weiterer Sponsoren und deren Beiträge
- d. Die genaue Höhe der beantragten Unterstützung
- e. Die vollständigen Kontaktdaten der Antragstellenden

<sup>2</sup> Personen, welche einen Antrag auf Subventionsbeschluss stellen, müssen während dessen Behandlung anwesend sein.

<sup>3</sup> Die Beteiligung der skuba muss an ersichtlicher Stelle gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist eine notwendige Bedingung für eine finanzielle Unterstützung. Die Form ist mit der FiKo zu besprechen.

<sup>4</sup> Jeder Antrag auf Subventionsbeschluss wird nur unter Vorbehalt der Durchführung des Projektes genehmigt. Wird das Projekt nicht durchgeführt, ist der skuba die Unterstützung zurückzuerstatten.

#### **§14 Aufsicht über Ausgabenbeschlüsse**

<sup>1</sup> Nach Eingang eines Antrags auf Subventionsbeschluss prüft die Finanzkommission des Studierendenrates diesen und kontaktiert bei Fragen die Personen, welche den Antrag gestellt haben. Gegebenenfalls wird ein Treffen zur Klärung offener Fragen vereinbart. Die Fiko spricht während der Behandlung des Antrags auf Subventionsbeschluss eine schriftliche Empfehlung aus. Dies kann auch eine Empfehlung auf eine Teilunterstützung oder auf Festlegung weiterer Bedingungen sein.

### **4. Kapitel: Fachgruppenbeiträge**

#### **§15 Zweck der Fachgruppenbeiträge**

<sup>1</sup> **Fachgruppenbeiträge werden in erster Linie für fachspezifische, regelmässige Veranstaltungen verwendet.**

<sup>2</sup> Fachgruppen erhalten für jedes ihnen angehörige skuba-Mitglied einen Beitrag von CHF 2.50 pro Semester. Ist ein skuba-Mitglied statt in einem Studiengang in zwei Studienfächern eingeschrieben, wird der Beitrag auf die jeweiligen Fachgruppen aufgeteilt.

<sup>3</sup> Der pro Semester erhaltene Beitrag entspricht einem Fachgruppenbeitrag.

<sup>4</sup> Der Studierendenrat überträgt die Kompetenz zur weiteren unmittelbar qualitativen wie quantitativen Bestimmung von Ausgaben im Einzelnen mittels der Fachgruppenbeiträge an die Fachgruppen.

#### **§16 Voraussetzungen für die Nutzung der Fachgruppenbeiträge**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der skuba- Beiträge erfolgt bis zu vier Wochen nach Genehmigung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung muss bis spätestens am 30.09. des Folgejahres an den skuba-Vorstand und die Geschäftsführung eingereicht werden.

<sup>2</sup> Sollte die Jahresrechnung fehlerhaft, unverständlich oder unvollständig sein, muss die Fachgruppe innerhalb der Einreichungsfrist, nach Ablauf dieser jedoch spätestens zwei Wochen nach Aufforderung, eine Berichtigung einreichen.

<sup>3</sup> Wurde nach Ablauf der Einreichungs- und Berichtigungsfrist die Jahresrechnung nicht oder nur unvollständig, fehlerhaft oder unverständlich eingereicht, wird der skuba-Beitrag nicht ausgezahlt und der Anspruch auf die Beitragszahlung verfällt.

<sup>4</sup> Für eine erneute Auszahlung des skuba-Beitrags im Folgejahr müssen neben der aktuellen Jahresrechnung auch die fehlenden Jahresrechnungen eingereicht und das Ausbleiben dieser begründet werden. Der SR stimmt mit absoluter Mehrheit über die Auszahlung ab.

<sup>5</sup> Sollten die fehlenden Jahresrechnungen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden oder der SR eine Auszahlung ablehnen, muss der skuba-Vorstand die Leitung der Fachgruppe übernehmen, eine ausserordentliche FG-Generalversammlung einberufen und den FG-Vorstand neu konstituieren, bevor der skuba-Beitrag ausgezahlt werden kann.

<sup>6</sup> In dringlichen oder ausserordentlichen Fällen kann der SR auf Antrag des skuba-Vorstands mit einem Zweidrittelmehr die Auszahlung trotz fehlender Jahresrechnung freigeben. Die Jahresrechnung ist nachzureichen.

<sup>7</sup> Die skuba-Beiträge werden nur auf ein Konto überwiesen, welches bei der Hausbank der skuba geführt wird. Neben der Fachgruppe ist auch der skuba-Vorstand gemeinsam mit der Geschäftsführung für dieses Konto bevollmächtigt.  
<sup>8</sup> Eine Weiterleitung der Beitragszahlung an ein anderes Konto, beim selben oder bei einem anderen Institut, ist nicht zulässig.

<sup>9</sup> Eine Fachgruppe erhält keine Fachgruppenbeiträge ausgezahlt, wenn sie zum 31.12. des letzten Jahres einen Betrag auf ihrem Konto überschreitet, welcher der Summe der letzten beiden an sie ausgezahlten Fachgruppenbeiträge entspricht. Diese Regel wird nur angewandt, wenn der Betrag von CHF 1000.- auf dem Konto der Fachgruppe überschritten wurde.

<sup>10</sup> Fachgruppenbeiträge, welche unter den gegebenen Voraussetzungen nicht ausgezahlt werden können, fließen in den Fachgruppenfonds.

<sup>11</sup> Es ist der Fachgruppe verboten, neben dem Konto bei der Hausbank der skuba ein weiteres zu führen. Ausnahme ist ein, in Rücksprache mit dem Ressort Inneres eröffnetes, Zweitkonto bei der Hausbank der skuba. Auch hier ist neben der Fachgruppe das Ressort Inneres gemeinsam mit der Geschäftsführung für dieses Konto bevollmächtigt.

### **§17 Aufsicht über die Fachgruppenbeiträge**

<sup>1</sup> Das Ressort Inneres ist gemeinsam mit der Geschäftsführung für die Überprüfung der Voraussetzungen und die Auszahlung der Beiträge verantwortlich.

## **5. Kapitel: Fachgruppenfonds**

### **§18 Zweck des Fachgruppenfonds**

<sup>1</sup> Der Studierendenrat überträgt die Kompetenz zur weiteren unmittelbar qualitativen wie quantitativen Bestimmung von Ausgaben im Einzelnen mittels des Fachgruppenfonds an das Ressort Inneres.

<sup>2</sup> Die Quantität der im Fachgruppenfonds gebundenen Gelder ergibt sich aus nicht-angezahlten Fachgruppenbeiträgen. Der Studierendenrat kann diese zusätzlich durch Budget- oder Ausgabenbeschlüsse erweitern.

<sup>3</sup> Die Mittel aus dem Fachgruppenfond dürfen für Ausgaben in Verbindung mit folgenden Zwecken nicht verwendet werden:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstandssitzungen
- c. Sitzungsgelder
- d. Geschenke für Studierende
- e. Merchandise

### **§19 Voraussetzungen zur Nutzung des Fachgruppenfonds**

<sup>1</sup> Eine FG, welche die im Folgenden ausgeführten Voraussetzungen erfüllt, kann daraus bis zu CHF 1000.-/Projekt beziehen. Voraussetzungen sind:

- a. Die Jahresrechnung des Vorjahres wurde vollständig eingereicht und genehmigt.
- b. Die Fachgruppe hat eine Generalversammlung abgehalten, das Ressort Inneres hierzu eingeladen und selbigem das Protokoll der Sitzung zukommen lassen.
- c. Dem Ressort Inneres wurde schriftlich ein Projektbeschrieb mitgeteilt.
  - a. Ein aktueller Kontoauszug wurde dem Ressort Inneres zugesendet.

d. Für alle einzelnen Ausgaben des Beitrags aus dem Fachgruppenfonds müssen Belege nachgereicht werden.

<sup>2</sup> Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf das Konto der Fachgruppe.

<sup>3</sup> Eine Fachgruppe hat Anrecht auf einen Beitrag aus dem Fachgruppenfonds, wenn ihr Vermögen weniger als der letzte an sie ausgezahlte Fachgruppenbeitrag oder weniger als 1000 Franken beträgt.

## **§20 Aufsicht über den Fachgruppenfonds**

<sup>1</sup> Das Ressort Inneres führt Buch über alle Zahlungen aus dem Fachgruppenfonds und die damit verbundenen Zwecke.

<sup>2</sup> Fällt der Betrag des Fachgruppenfonds unter 3000 Franken, so informiert das Ressort Inneres die Finanzkommission des Studierendenrates.

## **4. Titel: Rechnungswesen**

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§21 Grundsätze**

<sup>1</sup> Für die Buchhaltung gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Klarheit, der Bruttodarstellung, der Vorsicht und der Stetigkeit in Darstellung, Offenlegung sowie Bewertung.

<sup>2</sup> Die Buchhaltung ist den Ordnungen, Reglementen und Weisungen der Universität Basel unterstellt.

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **2. Kapitel: Buchführung**

#### **§22 Buchführung**

<sup>1</sup> Die Leitung der Buchführung obliegt der Geschäftsführung der skuba

<sup>2</sup> Die gesamte Belegablage elektronisch.

<sup>3</sup> Es wird unterschieden zwischen der Buchhaltung der Kassenbewegungen und der allgemeinen Buchhaltung.

<sup>4</sup> Für die elektronische Buchhaltung wird das System der Universität genutzt.

<sup>5</sup> Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren ist einzuhalten.

<sup>6</sup> Die skuba nimmt für Ausgaben und Ausgabenbeschlüsse, deren Fälligkeit im Folgejahr liegen, transitorische Buchungen vor.

<sup>7</sup> Die Kassenbewegungen werden in monatlichen Kassenjournalen erfasst.

<sup>8</sup> Die Originalbelege jeder Bewegung sind dem entsprechenden Kassenjournal beizufügen und werden abgelegt.

<sup>9</sup> Die allgemeine Buchhaltung umfasst die Ablage der Kopien aller Rechnungen und Kassenbewegungsbelege.

<sup>10</sup> Die Kopien sind nach Budgetposten sortiert abzulegen.

<sup>11</sup> Am Ende des Rechnungsjahres wird jedem Budgetposten der entsprechende Auszug aus dem elektronischen Buchhaltungssystem der Universität (SAP) sowie dem elektronischen Personalverwaltungssystem (SAP-HR) beigefügt.

<sup>12</sup> Die Fachgruppen verwalten die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel gemäss Statut und Reglementen der skuba.

<sup>13</sup> Die Fachgruppen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

<sup>14</sup> Die Finanzkommission kann jederzeit in die Rechnungsführung der Fachgruppen Einsicht nehmen.

<sup>15</sup> Die Universität Basel stellt der skuba die technischen Mittel für die Buchführung zur Verfügung und steht der skuba auf Wunsch beratend zur Verfügung für Fachfragen im Zusammenhang mit der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses.

### **§23 Visumsberechtigung**

- <sup>1</sup> Rechnungen werden doppelt visiert.
- <sup>2</sup> Das doppelte Visum erfolgt durch je eine fachlich und sachlich zuständige Person
- <sup>3</sup> Das sachliche Visum erfolgt durch die Geschäftsführung der skuba
- <sup>4</sup> Das fachliche Visum erfolgt durch die für den Budgetposten oder für die Ausgabe autorisierte Person.
- <sup>5</sup> Die Visumsberechtigungsliste gibt Auskunft über die fachlichen und sachlichen Unterschriftsberechtigungen.
- <sup>6</sup> Im Zweifelsfalle erfolgt das Visum durch ein Mitglied des Präsidiums der skuba.
- <sup>7</sup> Bestellungen sind ab einem Warenwert von über CHF 5'000.- doppelt zu visieren.

### **§24 Aufträge**

- <sup>1</sup> Für die buchhalterische Abgrenzung von grösseren oder wiederkehrenden Ausgaben kann die skuba die Einrichtung von Aufträgen bei der Universitätsverwaltung beantragen.
- <sup>2</sup> Die Auftragsführung unterliegt diesem Reglement, es können aber weitere Vorgaben definiert werden.
- <sup>3</sup> Zur Einrichtung eines Auftrags muss Geld vorhanden sein.
- <sup>4</sup> Für Aufträge ist mindestens einmal pro Jahr eine Abrechnung zu Handen der FiKo zu erstellen, bei zeitlich begrenzten Anlässen nach ihrem Abschluss.
- <sup>5</sup> Gewinne eines Auftrags fliessen durch Beschluss des SR entweder in die Jahresrechnung der skuba ein oder können im Auftrag verbleiben.
- <sup>6</sup> Aufträge müssen am Ende des Rechnungsjahres mindestens ausgeglichen sein.

### **§25 Reserven**

- <sup>1</sup> Die skuba kann Reserven oder zweckgebundene Rückstellungen einrichten.
- <sup>2</sup> Die skuba ist bestrebt, eine Reserve von mindestens CHF 50'000.- zu haben, um allfällige ausserordentliche Kosten decken zu können. Diese Reserve liegt auf einem Auftrag der Universität.<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Über die Verwendung der freien Reserven entscheidet der SR auf Antrag, sofern nicht anderes geregelt.
- <sup>4</sup> Bei Rückstellungen wird zwischen befristeten und unbefristeten Rückstellungen unterschieden.

### **§26 Jahresrechnung**

- <sup>1</sup> Die JR der skuba umfasst die konsolidierte Erfolgsrechnung der skuba und des Verso, die konsolidierte Bilanz sowie den Anhang mit den Kommentaren zur Jahresrechnung.
- <sup>2</sup> Der Budgetrahmen der Erfolgsrechnung entspricht demjenigen des Budgets.
- <sup>3</sup> In der JR sind die Elemente des Budgetrahmens separat aufzuführen und zu genehmigen.
- <sup>4</sup> Die Erfolgsrechnung vergleicht die geplanten mit den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen.
- <sup>5</sup> Die Bilanz gibt Auskunft über das Vermögen der skuba.
- <sup>6</sup> Die Geschäftsführung sorgt in Zusammenarbeit mit dem skuba-Vorstand für die Erstellung der Jahresrechnung.



<sup>7</sup>Die Finanzkommission prüft die Jahresrechnung und die Einhaltung der Grundsätze der Buchhaltung, berichtet dem SR darüber mittels eines Revisionsberichts und gibt eine Beschlussempfehlung ab.

<sup>8</sup>Sollte die FiKo Schwierigkeiten bei der Prüfung der Jahresrechnung haben, die nicht durch Rücksprache mit der Geschäftsführung und dem skuba-Vorstand gelöst werden können, kann das universitäre Controlling als externe Revisionsstelle angerufen werden.

<sup>9</sup>Der SR genehmigt die Jahresrechnung.

<sup>10</sup>Mit der Genehmigung der Jahresrechnung erteilt der SR der Geschäftsführung, dem skuba-Vorstand und der FiKo die Décharge.

<sup>11</sup>Die Jahresrechnung ist den übergeordneten Instanzen zur Verfügung zu stellen.

<sup>12</sup>Die Jahresrechnung der Fachgruppen beinhaltet eine Bilanzrechnung, die Abrechnung der Kontoführung des vergangenen Jahres, das Kassenjournal der Barkasse, sowie eine Vollständigkeitserklärung. Bis zum 4. Januar des Folgejahres stellt der skuba-Vorstand den Fachgruppen die Abrechnungen des Kontos zur Verfügung. Der FG-Vorstand prüft diese, sowie das Kassenjournal der Barkasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit und lässt sie vom Präsidium und der Kassierin /dem Kassier unterzeichnen. Als Jahresrechnungsformat muss die Vorlage der skuba herangezogen werden.

<sup>13</sup>Die Jahresrechnung der Fachgruppen muss sämtliche Kontaktdaten des FG-Vorstands und eventuell weiterer aktiver FG-Mitgliedern beinhalten.